

Baumschutzsatzung der Stadt Annweiler am Trifels

vom 26. April 1989

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und des § 20 Abs. 3 Landespflegegesetz (LPf1G) i.d.F. vom 5.2.1979 (GVB1. S.36), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 27.3.1987 (GVB1. S.70), BS 791-1, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Gegenstand der Satzung

- (1) Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baumbestand zur
 - a) Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
 - b) Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
 - c) Abwehr schädlicher Einwirkungen auf den Menschen und die vorhandenen Biotope,
 - d) Verbesserung des Dorf-/Stadtklimas,
 - e) Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes, geschützt.
- (2) Geschützte Bäume (§ 3) sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt den Schutz der wirtschaftlich nicht genutzten Bäume außerhalb von Haus- und Kleingärten in Annweiler am Trifels einschließlich aller Stadtteile.
- (2) Diese Satzung findet keine Anwendung bei Obstbäumen, bei Bäumen auf Waldflächen im Sinne des Landesforstgesetzes für Rheinland-Pfalz i.d.F. vom 2.2.1977 (GVB1. S. 21, BS 790-1), bei Bäumen, die aufgrund von § 24 Abs. 2 LPf1G oder aufgrund von Rechtsverordnungen nach §§ 20 bis 22, 27 LPf1G besonders geschützt sind, sowie bei Bäumen, welche die in § 38 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz i.d.F. vom 12.3.1987 (BGB1. 1 5. 889) genannten Fläche in ihrer bestimmungsmäßigen Nutzung beeinträchtigen.

§ 3

Geschützte Bäume

Geschützt sind

- a) Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden; liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend,
- b) mehrstämmige Bäume, wenn die Summe der Stammumfänge 60 cm und mehr beträgt und mindestens 1 Stamm einen Mindestumfang von 30 cm aufweist,
- c) Bäume, die aufgrund der Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind,
- d) Bäume, die als Ersatzpflanzungen gemäß § 7 dieser Satzung gepflanzt wurden.

§ 4

Verbotene Handlungen

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaues liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.

- (2) Nicht unter die Verbote des Abs. 1 fallen ordnungsgemäße Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume, zur Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen und unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen sowie für Sachen von bedeutendem Wert, welche von geschützten Bäumen ausgeht, oder zwar nicht von diesen ausgeht, aber nur durch gegen die geschützten Bäume gerichteten Handlungen abgewehrt werden kann. Die vorgenannten unaufschiebbaren Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Unter die Verbote des Abs. 1 fallen auch Einwirkungen auf den Wurzel- und Kronenraum geschützter Bäume, sofern die Einwirkungen zur Schädigung oder zum Absterben eines Baumes führen oder führen können, insbesondere durch
 - a) Befestigung der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton),
 - b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Aushebung von Gräbern) oder Aufschüttungen,
 - c) Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern,
 - d) Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
 - e) Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbizide), soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind, sowie
 - f) Anwendung von Streusalzen, soweit nicht durch die Straßenreinigungssatzung etwas anderes bestimmt ist,
 - g) Anbringen von Inschriften, Plakaten, Markierungen, Bild- oder Schrifftafeln und sonstige Gegenstände an einem geschützten Baum, soweit diese nicht ausschließlich Ortshinweise oder Markierungen von Wander- oder Reitwegen darstellen.

§ 5

Anordnung von Maßnahmen

- (1) Die Stadt kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutze von gefährdeten Bäumen i.S. des § 1 dieser Satzung trifft; dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen.
- (2) Trifft der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes Maßnahmen, die eine schädigende Wirkung auf geschützte Bäume angrenzender Grundstücke haben können, findet Abs. 1 entsprechende Anwendung.
- (3) Die Stadt kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Stadt oder durch von ihr Beauftragte duldet, sofern ihm die Durchführung selbst nicht zugemutet werden kann oder eine Durchführung durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten den Belangen des Baumschutzes (§ 1) voraussichtlich nicht gänzlich Rechnung tragen würde.

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Ausnahmen zu den Verboten des § 4 sind zu genehmigen, wenn
 - a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,

- c) die Bäume die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen; eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinterliegende Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können,
 - d) der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - e) von dem geschützten Baum nichtgegenwärtige Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
 - f) es aus überwiegendem, auf andere Weise nicht zu verwirklichendem öffentlichen Interesse oder aus überwiegenden Gründen des allgemeinen Wohls dringend erforderlich ist.
- (2) Ausnahmen von den Verboten des § 4 können im Einzelfall genehmigt werden, wenn die Verbote zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würden und eine Ausnahme mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist.
- (3) Ausnahmegenehmigungen sind bei der Stadt schriftlich zu beantragen. Die Genehmigungsvoraussetzungen sind vom Antragsteller nachzuweisen. Dem Antrag ist ein Lageplan beizufügen. Im Lageplan sind die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume mit ihrem Standort unter Angabe der Art, des Stammumfanges und des Kronendurchmessers einzutragen. Im Einzelfall kann die Stadt den Maßstab des Lageplanes bestimmen oder die Vorlage zusätzlicher Unterlagen anfordern. Die Stadt kann von der Vorlage eines Lageplanes absehen, wenn auf andere Weise die geschützten Bäume, ihr Standort sowie Art und Stammumfang ausreichend dargestellt werden.
- (4) Wird die Baugenehmigung gem. § 62 Abs. 1 Landesbauordnung (LBO) vom 28.11.1986 (GVB1. 5. 307) für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 4 entfernt, zerstört, geschädigt oder wesentlich verändert werden sollen, so ist der erforderliche Antrag auf eine Ausnahmegenehmigung zusammen mit dem Bauantrag bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Die Beifügung eines Lageplanes nach Abs. 3 ist nicht erforderlich, soweit die nach Abs. 3 notwendigen Angaben bereits in den Unterlagen zum Bauantrag (§ 62 LBO) enthalten sind.
- (5) Die Entscheidung über die Ausnahmegenehmigung wird schriftlich von der Gemeindeverwaltung erteilt. Die Entscheidung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden.
- (6) Stehen geschützte Bäume im Eigentum der Stadt, so ist ein Ausnahme- oder Befreiungsantrag von der Verwaltung in Form einer Vorlage an den Rat zu stellen. Dieser befindet über den Antrag.

§ 7

Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen

- (1) Wird eine Ausnahme gem. § 6 Abs. 1 Buchst. b oder Buchst. c genehmigt, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes auf seine Kosten für jeden entfernten geschützten Baum als Ersatz einen neuen Baum im Geltungsbereich dieser Satzung zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung). Wird eine Ausnahme gem. § 6 Abs. 1 Buchst. f oder gem. § 6 Abs. 2 genehmigt, so kann die Genehmigung mit der Auflage einer Ersatzpflanzung erteilt werden. Ist eine andere Person als der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte Antragsteller, so tritt dieser an die Stelle des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten.

- (2) Als Ersatz ist ein Baum derselben Art des entfernten Baumes oder einer im Sinne des Schutzzwecks (§ 1) zumindest gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 20 cm, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, zu pflanzen. Wachsen die zu pflanzenden Bäume nicht an, so ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.
- (3) Ist die Ersatzpflanzung ganz oder teilweise unmöglich, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Unmöglich ist eine Ersatzpflanzung, wenn ihr rechtliche oder tatsächliche Gründe (fachliche Gesichtspunkte eingeschlossen) entgegenstehen.
- (4) Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert des Baumes, mit dem ansonsten eine Ersatzpflanzung erfolgen müsste. (Abs. 1 - Abs. 3) zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale von 30 % des Nettoerwerbspreises.

§ 8

Folgenbeseitigung

- (1) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstücks mit geschützten Bäumen - entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung nach § 6 vorliegen - geschützte Bäume entfernt oder zerstört, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte für jeden entfernten oder zerstörten geschützten Baum drei gleichwertige Bäume zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung).
- (2) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstücks mit geschützten Bäumen - entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung nach § 6 vorliegen - geschützte Bäume geschädigt oder wird ihr Aufbau wesentlich verändert, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte, soweit dies möglich ist, Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern. Ist dies nicht möglich, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eine Ersatzpflanzung vorzunehmen.
- (3) Ist in den Fällen der Absätze 1 und 2 eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ganz oder teilweise nicht möglich, so ist eine Ausgleichszahlung für jeden zu ersetzenden geschützten Baum zu leisten.
- (4) Für die Ersatzpflanzung (Abs. 1 und 2) und die Ausgleichszahlung (Abs. 3) gelten die Bestimmungen des § 7 entsprechend.
- (5) Hat ein Dritter geschützte Bäume ohne Berechtigung entfernt, zerstört oder geschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, so entstehen die Verpflichtungen für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nach den Absätzen 1 - 4 nur bis zur Höhe des Ersatzanspruches gegenüber dem Dritten, wenn der Ersatzanspruch geringer ist als die Aufwendungen, die bei Erfüllung der Verpflichtungen nach den Abs. 1 - 4 zu erbringen wären.
- (6) Im Falle des Abs. 5 haften der Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte und der Dritte gesamtschuldnerisch bis zur Höhe des Schadensersatzanspruches des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten gegenüber dem Dritten; darüber hinaus haftet der Dritte allein.

§ 9

Verwendung von Ausgleichszahlungen

Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Stadt zu leisten. Sie sind zweckgebunden für Ersatzpflanzungen im Geltungsbereich dieser Satzung, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume, zu verwenden.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig gem. § 40 Abs. 1 Nr. 8 LPf1G handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 4 und ohne Ausnahmegenehmigung gem. § 6 entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert,
- b) der Anzeigepflicht des § 4 Abs. 2 Satz 2 nicht nachkommt,
- c) Anordnung zur Pflege, zur Erhaltung oder zur sonstigen Sicherung gefährdeter geschützter Bäume gem. § 5 Abs. 1 und Abs. 2 nicht Folge leistet,
- d) Nebenbestimmungen zu einer Ausnahmegenehmigung nach § 6 nicht erfüllt,
- e) seinen Verpflichtungen nach §§ 7, 8 nicht nachkommt.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Annweiler am Trifels, den 26. April 1989

Weber
Stadtbürgermeister